

Kunsthochschule

Berlin - (Weißensee)  
Hochschule für Gestaltung

K H B

Mitteilungsblatt

---

Herausgeber:

Der Rektor der Kunsthochschule  
Berlin (Weißensee)  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

**Nr. 152**

29.10.08

---

**Inhalt:**

18 Seiten

**Brandschutzordnung Teil A, B und C der Kunsthochschule Berlin-Weißensee**  
aufgestellt nach DIN 14096 - 1 bis 14096 - 3

---

# **Brandschutzordnung Teil A, B und C**

aufgestellt nach DIN 14096-1 bis 14096-3

Kunsthochschule Berlin-Weißensee

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Die Brandschutzordnung.....</b>	<b>3</b>
<b>Teil A: Braunschutzordnung Aushang.....</b>	<b>4</b>
<b>Teil B: Brandschutzordnung DIN 14096 .....</b>	<b>5</b>
B.1 Allgemeines.....	5
B.2 Brandverhütung .....	5
B.3 Brand- und Rauchausbreitung.....	7
B.4 Flucht- und Rettungswege.....	7
B.5 Melde- und Löscheinrichtungen.....	8
B.5.1.Meldeeinrichtungen.....	8
B.5.2 Feuerlöscheinrichtungen.....	9
B.6 Verhalten im Brandfall.....	9
B.7 Brand melden (Feuerwehr alarmieren).....	10
B.7.1 Automatische Meldung.....	10
B.7.2 Telefonische- und Druckknopfmeldung .....	10
B.8 Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	10
B.9 In Sicherheit bringen .....	11
B.10 Löschversuche unternehmen.....	12
B.11 Besondere Verhaltensregeln.....	12
B.12 Schlussbemerkung – Teil B.....	14
<b>Teil C: Verhaltensregeln für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben.....</b>	<b>15</b>
C.1 Allgemeines.....	15
C.2 Brandverhütung.....	15
C.2.1 Die Hochschulleitung.....	15
C.2.2 Das Gebäudemanagement und der Brandschutzobmann.....	15
<b>Anlage 1: Alarmplan für KHB.....</b>	<b>17</b>
<b>Anlage 2: Heißarbeiten.....</b>	<b>18</b>
<b>Anlage 3: Anweisung für feuergefährliche Arbeiten .....</b>	<b>19</b>
<b>Anlage 4: Erlaubnisschein .....</b>	<b>20</b>

## Die Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung gibt Hinweise auf Maßnahmen zur Brandverhütung, auf Einrichtungen zur Personenrettung und Brandbekämpfung sowie auf das Verhalten im Brandfall im gesamten Bereich der Kunsthochschule Berlin

Neben den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sollen die in der Brandschutzordnung enthaltenen Regeln dazu beitragen, die Beschäftigten in den jeweiligen Arbeitsbereichen, Besucher und Mitarbeiter von Fremdfirmen sowie die Einrichtung selbst vor Schaden weitgehend zu bewahren.

Die Mitarbeiter sind deshalb bei ihrer Anstellung und danach **jährlich mindestens einmal** über die Brandschutzordnung und über spezielle Maßnahmen zu belehren. Die Belehrung ist schriftlich festzuhalten.

Die Brandschutzordnung besteht aus den **Teilen A, B und C**.

Der **Teil A der Brandschutzordnung (Aushang)** richtet sich an alle Personen (z.B. Beschäftigte, Studierende, Besucherinnen und Besucher und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich in der baulichen Anlage aufhalten.

Der **Teil B der Brandschutzordnung** (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an die Personen (z.B. Beschäftigte), die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage aufhalten.

Der **Teil C der Brandschutzordnung** (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Beschäftigte, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.

## Teil B: Brandschutzordnung DIN 14096

### B.1 Allgemeines

Die Brandschutzordnung Teil B wird in Schriftform herausgegeben.  
Der jeweilige Verantwortliche hat sich von der Person, die ein Exemplar des Teils B erhält, dieses schriftlich bestätigen zulassen.

Der Teil B der Brandschutzordnung muss auf aktuellem Stand gehalten werden.

### B.2 Brandverhütung

Zur Vorbeugung von Bränden sind im gesamten Bereich der Kunsthochschule Berlin nachstehende Brandverhütungsmaßnahmen zu beachten:

1. Wichtige Voraussetzungen für den organisatorischen Brandschutz sind **Ordnung und Sauberkeit**.  
Staubablagerungen können explosionsähnlich verbrennen. Sie sind daher zu vermeiden bzw. zu beseitigen.  
Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. Die übermäßige Lagerung von brennbaren Materialien, insbesondere von leeren Kartonagen, ist - in nicht für Lagerzwecke ausgebildeten Räumen - zu vermeiden.  
Altbatterien sind gesondert zu sammeln. Brennbare Abfälle, wie Papier, Folien o.ä. Reststoffe, die aus den Arbeitsräumen entfernt werden, sind in den dafür vorgesehenen Sammelbehältern abzulegen.  
Das Rauchverbot ist unbedingt zu beachten.



#### **Das Rauchen ist in den Gebäuden der Kunsthochschule Berlin verboten**

**Raucherzonen** sind im Innenhof der Hochschule Bühringstraße und auf Freiflächen in den Außenstellen Monbijou und Johannisthal

3. In Raucherzonen dürfen Tabakreste oder Streichhölzer nur in nicht brennbaren Aschenbechern abgelegt werden, sie dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden.
4. Die Verwendung von offenem Licht und Feuer (z.B. Kerzen) ist grundsätzlich verboten.
5. Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des betreffenden Fachbereichsleiters.



**Betriebsbedingte Verwendung von offenem Licht und Feuer muss vom Brandschutzbeauftragten und Technischer Leitung genehmigt werden und darf nur unter Aufsicht erfolgen.**

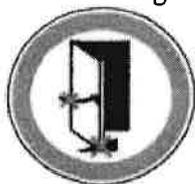
Der Transport darf nur in zugelassenen, gekennzeichneten Behältern erfolgen.  
Brennbare Flüssigkeiten dürfen in Versammlungsstätten nur in den dafür vorgesehenen zugelassenen Räumen bzw. Schränken gelagert werden. Am Arbeitsplatz darf nur der Tagesbedarf vorhanden sein.

6. Das Benutzen privater elektrischer Geräte ist ohne besondere Genehmigung der Hochschulleitung untersagt.  
Wärme erzeugende elektrische Geräte sind während der Benutzung zu überwachen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmeisolierenden Untersätzen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Erhitzung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände nicht entzündet werden können. Nach Gebrauch sind die Stecker zu zuziehen.  
Beim Einsatz von Glühlampen ist darauf zu achten, dass die Leistungsangaben nicht über den Maximalleistungen der Fassungen liegen. Zur Vermeidung eines Hitzestaus dürfen Lampen nicht aufgehängt oder zugestellt werden.  
Bei Scheinwerfern und Notlicht ist auf einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Dekorationsteilen zu achten. Mindestens 0,5 m oder wie nach Herstellungsangaben.  
Bei Aufstellung von Elektrogeräten ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Wärmeabfuhr gewährleistet ist.  
Ortsveränderliche elektrische Geräte sind regelmäßig durch befähigte Personen im Bereich Elektrotechnik zu überprüfen. Fehlerhafte Geräte sind sofort der Benutzung zu entziehen.  
  
Zusatz: Elektrische Betriebsmittel dürfen nicht selbständig installiert, repariert oder gebastelt werden.
7. Bei Arbeitsschluss ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte abgeschaltet werden, sofern diese nicht für den aufsichtsfreien Dauerbetrieb zugelassen sind. Sicherheits- und Telekommunikationseinrichtungen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.
8. Bei Schweiß-, Brennschneid-, Löt-, Trennschleif- oder ähnlichen Heißenarbeiten sind die hierzu erlassenen Festlegungen einzuhalten
9. In Lagerräumen müssen Haupt- und Zwischengänge jederzeit freigehalten werden. Das Lagergut ist so unterzubringen, dass die Fenster und Türen zugänglich und Wärmequellen nicht zugelagert sind. Auf Fensterbänken und Heizkörpern darf kein Material gelagert werden.

### B.3 Brand- und Rauchausbreitung

Rauch und Feuer können zu einer tödlichen Gefahr werden, deshalb sind zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Gebäudes nachstehende Hinweise zu beachten:

1. Um ein Verrauchen der Rettungswege zu verhindern, sind Türen zu Treppenträumen und Rauchschutztüren in Fluren sowie Türen mit Selbstschließern geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Zwangsmaßnahmen, wie Verkeilen oder Festbinden, in ihrer Funktion behindert werden. Offen stehen dürfen lediglich Türen mit Feststelleinrichtungen, die mit Rauchdetektoren gesteuert werden und/oder im Brandfall selbsttätig schließen.
2. Das Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereiches von Feuerschutz- und Rauchschutztüren ist unzulässig.
3. Rauchabzüge in Treppenhäusern und Auslösestellen



**Manipulationen an selbst schließenden Türen sind unbedingt zu unterlassen, sonst besteht im Brandfall die Gefahr des Feuerüberschlags und der Ausbreitung giftiger Rauchgase!**

### B. 4 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie; sie haben eine Sicherheitskennzeichnung. Folgen Sie im Gefahrenfall dieser Kennzeichnung.



**Machen Sie sich schon jetzt mit den für Sie notwendigen Rettungswegen vertraut.**

**Die Flucht- und Rettungswege sind in den innerhalb der Arbeitsbereiche aushängenden Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet.**

1. Die Hinweisschilder und Sicherheitskennzeichen müssen jederzeit gut erkennbar sein. Sie dürfen deshalb durch Gegenstände weder verdeckt noch durch andere Maßnahmen unkenntlich gemacht werden.
2. Die Flucht- und Rettungswege, einschließlich der Ausgänge ins Freie, sind jederzeit freizuhalten.  
Es ist deshalb untersagt, innerhalb der Rettungswege Gegenstände aufzustellen, abzustellen oder zu lagern. **Rollstühle dürfen nicht in Rettungswegen abgestellt werden.**
3. Türen in Rettungswegen, einschließlich der Ausgänge ins Freie (**Notausgänge**), müssen während der Anwesenheit von Personen von innen leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen sein; sie dürfen nicht zugestellt werden.
4. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden. Es besteht Erstickungsgefahr.
5. Die Flächen für die Feuerwehr, die Aufstell- und Bewegungsflächen, insbesondere die Zufahrten zu den Objekten bzw. zu den Parkplätzen sind ständig freizuhalten.

## B 5 Melde- und Löscheinrichtungen

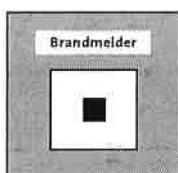
### B.5.1. Meldeeinrichtungen

Bei Ausbruch eines Brandes ist dieser umgehend der Feuerwehr zu melden.

Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder beeinträchtigt werden. Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden, sie sind deshalb unverzüglich dem Brandschutzobmann oder den Sicherheitsbeauftragten mitzuteilen.

Im Gebäude sind folgende Meldeeinrichtungen vorhanden:

- Rauchmelder - im gesamten Gebäude verteilt
- Handfeuermelder - (Druckknopfmelder in roten Gehäusen) an den Flucht- und Rettungswegen
- Telefonapparate



---

**Machen Sie sich schon jetzt mit den Standorten der Druckknopfmelder vertraut.**

---

Eine mündliche Brandmeldung ist auch möglich bei:

<b>Hausmeister</b>	<b>Tel. 47705-209/221</b>	
	<b>0151/16251155</b>	<b>oder</b>
<b>Pförtner</b>	<b>Tel. 47705-311/9</b>	

Für eine telefonische Meldung an die Feuerwehr ist an jedem Telefonapparat die Notrufnummer der Feuerwehr deutlich sichtbar anzubringen.



---

**Für die Feuerwehr**                      **112**

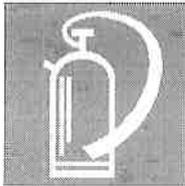
---

## B.5.2 Feuerlöscheinrichtungen

Anlagen und Einrichtungen für die Brandbekämpfung müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder beeinträchtigt werden. Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden, sie sind deshalb unverzüglich dem Brandschutzobmann oder den Sicherheitsbeauftragten mitzuteilen.

Im gesamten Gebäude sind Feuerlöscher und Wandhydranten in ausreichender Anzahl installiert

Die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen sind durch Piktogramme gekennzeichnet.



**Machen Sie sich schon jetzt mit den Standorten der Feuerlöscheinrichtungen sowie mit deren Handhabung vertraut.**

## B.6. Verhalten im Brandfall

Beachten Sie folgende Verhaltensregeln:

- **Ruhe bewahren**  
Die größte Gefahr im Brandfall ist Panik!  
Unüberlegtes Handeln, Hektik sowie lautstarke Äußerungen können zur Panik bei sich und bei anderen führen.  
Deshalb **Ruhe bewahren und überlegt handeln.**
- **Andere Personen im Gefahrenbereich alarmieren.**
- **Warnsignal beachten.**
- **Sich selbst und andere in Sicherheit bringen.**
- **Löschversuche unternehmen.**  
(Nur wenn man selbst nicht in Gefahr gerät!)
- **Auf Anweisungen achten.**

## **B.7 Brand melden (Feuerwehr alarmieren)**

### **B.7.1 Automatische Meldung**

Bei Auslösen eines automatischen Melders erfolgt ein akustisches und optisches Signal in der Brandmelderzentrale, im Alarmfall ist wie folgt zu verfahren:

### **B.7.2 Telefonische- und Druckknopfmeldung**

Bei Bemerkung eines Brands ist der Beschäftigte verpflichtet, diesen der Feuerwehr zu melden. Es kann über Telefon oder Druckknopfmelder alarmiert werden. Der Druckknopfmelder alarmiert die Leitwarte. Dort erfolgt eine sofortige Weiterleitung zur Feuerwehr durch den Diensthabenden der Leitwarte über Hauptmelder, Feuerwehrbedienfeld oder Telefon.

Bei einer Brandmeldung über Telefon **niemals das Telefon im brennenden Raum benutzen**, sondern einen Apparat, der sich außerhalb des Brandbereiches befindet

Bei einer telefonischen Brandmeldung sind nachstehende **Angaben** erforderlich:

1. **Wer** meldet den Brand?
2. **Was** ist passiert?
3. **Wie** viele Personen sind betroffen/verletzt?
4. **Wo** ist etwas passiert (Adresse und Brandort, z.B. Geschoss)?
- 5.

**Kunsthochschule Berlin-Weißensee  
Bühningstr. 20  
13086 Berlin**

### **6. Warten auf Rückfragen!**

## **B.8 Alarmsignale und Anweisungen beachten**

Auf Alarmsignale achten, ein **Klingelton (1 Minute Dauerton)**. bedeutet die Evakuierung des Gebäudes.

- **In der Nähe befindliche Personen warnen.**
- Sofern Sie selbst eine Schadensmeldung ausgelöst haben, ist der anliegende **Alarmplan** zu beachten.

## B.9 In Sicherheit bringen

**Im Brandfall ist der Gefahrenbereich zu verlassen.**



---

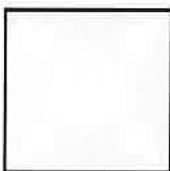
**Machen Sie sich schon jetzt mit den für Sie notwendigen Rettungswegen vertraut.**

---

Das Verlassen des Gefahrenbereiches soll auf dem kürzesten und sichersten Wege erfolgen. Dabei ist ortsunkundigen, hilflosen, verletzten oder anderweitig gefährdeten Personen, insbesondere Behinderten, älteren Mitbürgern oder Kindern, zu helfen. Gehbehinderte Personen sind zu den Ausgängen ins Freie zu begleiten. Dabei sind insbesondere Türen, die für Behinderte im Rollstuhl ohne fremde Hilfe schwer benutzbar sind, zu öffnen und zu schließen.

**In jedem Fall gilt:**

- 1. Bei Räumung des Gebäudes niemals in den Schadensbereich zurück laufen, um z.B. noch persönliche Sachen zu holen.**
2. Die Hausräumung soll unverzüglich erfolgen; **alle Tätigkeiten sind sofort zu unterbrechen**, dies gilt auch für Telefonate und Besprechungen. Die Räumung des Hauses soll **zügig, jedoch ohne Panik geschehen**. Fenster und Türen schließen, nicht abschließen.
- 3. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sicherung von Sachwerten.**
- 4. Niemand darf zurückbleiben.**
- 5. Einfinden auf dem ausgewiesenen Sammelplatz. Warten auf weitere Anweisungen.**
6. Hier wird auch festgestellt, ob alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben.



---

**Der Sammelplatz ist:  
Ehemaliger Feuerlöschteich (Bildhaueratelier)  
Wiese vor Werkstatt-Neubau (Neubau C und Werkstätten)**

---

**Das Vermissten von Personen ist der Einsatzleitung und der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.** Hierbei ist es hilfreich, Hinweise auf den zuletzt beobachteten Aufenthaltsort der vermissten Person zu geben.

Hilflose Personen sind zu betreuen.

Verletzte Personen sind mit Sanitätsmaterial zu versorgen und nach Absprache mit der Feuerwehr einer ärztlichen Behandlung zuzuführen.

Erkundigen sie sich auch nach den **Erste-Hilfe**-Einrichtungen.

### B.10 Löschversuche unternehmen

- Jedermann ist bei Unglücksfällen, Gefahr oder Not zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit ihm dies auf Grund seiner körperlichen und geistigen Verfassung zuzumuten ist. Dabei hat die Menschenrettung Vorrang vor der Brandbekämpfung und der Sicherung von Sachwerten.
- Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher, Wandhydranten) zu bekämpfen.
- **Es sollten mehrere Feuerlöscher gleichzeitig eingesetzt werden.**  
Dabei ist die Bedienungsanleitung zu beachten.
- **Die Wandhydranten sollen nur von geübten Personen zum Löschen eingesetzt werden.**
- **Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen**, dabei auf Rückzugswege achten!
- Brennbare Gegenstände - soweit wie möglich - aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.
- **Nach Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu befolgen.**

### B.11 Besondere Verhaltensregeln

1. Ist der **erste Rettungsweg** durch Rauch nicht mehr passierbar, ist der **zweite Rettungsweg** zu benutzen, dabei:
  - gebückt gehen, notfalls kriechen und
  - ein nasses Tuch vor Mund und Nase halten.
2. Sollte der Fall eintreten, dass der **Flur vor Ihrem Raum durch dichten Rauch versperrt** ist, dann:
  - Tür schließen, Fugen möglichst mit nassen Tüchern o.ä. abdichten,
  - sich am Fenster oder anderweitig bemerkbar machen und
  - Feuerwehr bzw. Hilfe erwarten.
3. Damit sich der Brand nicht ungehindert weiter im Gebäude ausbreiten kann, sind **bei der Hausräumung alle Türen** (auch die Türen zu den einzelnen Nutzungsräumen) zu **schließen**, jedoch nicht zu **verschließen**.
4. Brennende **elektrische Geräte und Anlagen** sowie brennende **Öle, Fette** u.ä. oder brennende Chemikalien **nicht mit Wasser löschen**.
5. Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese vor einer Brandbekämpfung **spannungsfrei zu schalten!** Ist dies nicht möglich, kann unter Verwendung von -Feuerlöschern und unter Beachtung des Mindestabstandes von mindestens einem Meter die Entstehungsbrandbekämpfung vorgenommen werden.
6. Bei notwendigen Evakuierungen während der Vorstellungen sind die Maßnahmen entsprechend dem Evakuierungsplan durchzuführen.
7. Die auf dem Sammelplatz wartenden Dienstkräfte werden über das Ende des Alarmfalls durch die Einsatzleitung informiert.

## **B.12 Schlussbemerkung – Teil B**

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anweisung an alle Beschäftigten und Studierenden der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

Die Einhaltung der vorstehenden aufgeführten Bestimmungen gehört zu den arbeitsrechtlichen Verpflichtungen aller Mitarbeiter.

Über die Brandschutzordnung Teil B ist jeder Beschäftigte persönlich aktenkundig bei Aufnahme der Tätigkeit und danach einmal jährlich zu belehren.

Die Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft.

Berlin, 01.10.2008

## **Teil C: Verhaltensregeln für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben**

### **C.1 Allgemeines**

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil C richtet sich an nachfolgend benannte Funktionsträger bzw. Personengruppen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind. Sie regelt die Verantwortlichkeiten und die Pflichten der betreffenden Funktionsträger bzw. Personengruppen.

Zu diesem Personenkreis gehören:

1. die Hochschulleitung
1. das Gebäudemanagement
2. der Brandschutzobmann
3. die Sicherheitsbeauftragten

### **C.2 Brandverhütung**

#### **C.2.1 Die Hochschulleitung**

Die Verantwortung für den Brandschutz hat die Hochschulleitung. Sie hat dabei folgende Aufgaben:

1. Aufsicht über das Gebäudemanagement, den Brandschutzobmann und die Sicherheitsbeauftragten
2. Überwachen der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen bzw. Nutzungsänderungen
3. Festlegen der Rettungswege (z.B. bei Veranstaltungen), sofern nicht bereits in der Baugenehmigung vorgegeben
4. Festlegen der Raucherzonen
5. Aktualisieren der Feuerwehrpläne und der Brandschutzordnung
6. Erarbeitung und ständige Aktualisierung des Alarmplans und Evakuierungsplans
7. Kontaktpflege mit der örtlichen Feuerwehr (wie Einladen der zuständigen Wachführung zur Objektbesichtigung) und dem Schadenversicherer
8. Durchführen von Brandschutz- und Räumungsübungen in regelmäßigen Abständen

#### **C.2.2 Das Gebäudemanagement und der Brandschutzobmann**

Das Gebäudemanagement und der Brandschutzobmann sind für folgende Aufgaben (ggf. durch regelmäßige Begehungen) verantwortlich. Die Tätigkeit muss dokumentiert werden:

1. Unterstützen der Hochschulleitung bei den o.g. Aufgaben
2. Überwachen der Brandschutzeinrichtungen (Freihalten von Rettungswegen, Feuerschutzabschlüssen, z.B. Brandschutztüren und Löschgeräten, Einhaltung von Prüfintervallen u.a.)
3. Unterweisen der Pförtner, über ihre Aufgaben im Brandfall in regelmäßigen Abständen
4. Freihalten der Stellflächen für die Feuerwehr
5. Freihalten der Rettungswege
6. Anbringen, Überwachen und aktualisieren von Hinweis- und Sicherheitsschildern
7. Sicherstellen und kontrollieren der Brandschutzmaßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten
8. Überwachen des Rauchverbotes
9. Überwachen der fristgerechten Wartung an den Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen (Wartungsvertrag), sowie der Brandmelde- und Warnanlage

10. Einweisen der Beschäftigten und Mitarbeiter von Fremdfirmen in die Brandschutzordnung und tangierende Bestimmungen.

Die Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom **01.10.2008** in Kraft.

Berlin, 01.10.2008

**ANLAGE 1: ALARMPLAN FÜR KHB**

**Alarmierung im Brandfall**

Institution	Name	Telefon
Feuerwehr und Rettungsdienst	Berliner Feuerwehr	<b>112</b>
Brandschutzbobmann, Gebäudemanagement	Herr Bühner Herr Neumann	<b>221/209</b> <b>015116251155</b>
Pförtner		<b>9</b>
Hochschulleitung	Frau Durin Sekretariat	<b>316</b> <b>216</b>
Sicherheitsbeauftragter	Herr Schimmelpfennig	<b>404</b>
Verwaltungsleitung	Frau Colden	<b>336</b>

<b>Externe Ansprechpartner</b>		
Polizei		<b>110</b>

**Anordnung zur Räumung nur durch Diensthabenden Leitungsdienst oder Feuerwehr.**

## Anlage 2: Heiarbeiten

Zu den Heiarbeiten zhlen Schneid-, Schwei-, Trenn- (z.B. mit Trennschleifern), Auftau-, Aufheiz- und Ltarbeiten.

Es sind alle Heiarbeiten auf ihre Brandsicherheit zu prfen und es ist ein entsprechendes Schweierlaubnisscheinverfahren einzuleiten. Zum Genehmigen von Heiarbeiten ist der in der Anlage aufgefhrte Schweierlaubnisschein zu benutzen.

Es sind zu unterscheiden:

### a.) Feuerarbeiten von Fremdfirmen

Hier ist fr das Beibringen des Schweierlaubnisscheines gem VBG 15, § 30 der Unternehmer bzw. Betriebsleiter oder dessen Beauftragter der schweiausfhrenden Firma zustndig. Er hat vor Beginn der Arbeiten, die zu vereinbarenden Sicherheitsvorkehrungen, Brandwachen, Alarmierungsmglichkeiten und Lscheinrichtungen mit dem Brandschutzbeauftragten des Konzerthauses oder seinem Vertreter und mit dem Vorgesetzten in dessen Verantwortungsbereich die Schweiarbeiten durchgefhrt werden sollen, zu koordinieren.

Die Technische Leitung des Konzerthauses hat in jedem Fall das Recht, den Erlaubnisschein zu fordern und zu kontrollieren. Ein Gegenzeichnen sollte mit dem Vermerk erfolgen, dass die Sicherheitsmanahmen mit der Technischen Leitung abgestimmt sind.

### b.) Feuerarbeiten der betriebseigenen Fachkrfte

Hier ist fr das Beibringen des Schweierlaubnisscheines der Brandschutzbeauftragte des Konzerthauses oder sein Vertreter verantwortlich. Vor Beginn der Arbeiten sind die zu vereinbarenden Sicherheitsvorkehrungen, Brandwachen, Alarmierungsmglichkeiten und Lscheinrichtungen mit allen betreffenden Mitarbeitern abzustimmen.

Der Schweierlaubnisschein ist am Verwendungsort aufzubewahren.

**Jeweils eine Kopie ist beim** Gebudemanager und beim Brandschutzobmann der HfM oder dessen Vertreter **zu hinterlegen.**

### **Anlage 3: Anweisung für feuergefährliche Arbeiten**

Anweisung zur Absicherung feuergefährlicher Arbeiten in der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

#### **1. Geltungsbereich**

Diese Anweisung gilt für feuergefährliche Arbeiten, wie

- Schweißen und Schneiden
- Löten und Anwärmen mit Brenner
- Dachdeckerarbeiten mit Brenner oder Ofen
- Trennschleifarbeiten

#### **2. Genehmigung**

Feuergefährliche Arbeiten, insbesondere durch Fremdfirmen, dürfen erst nach Genehmigung durch den Brandschutzobmann begonnen werden. Dies gilt nicht für die Werkstatt Modell- und Objektbau, Bereich Schweißen.

#### **3. Sicherheitsmaßnahmen**

Die feuergefährlichen Arbeiten dürfen nur nach Durchführung der im Erlaubnisschein festgelegten Sicherheitsmaßnahmen ausgeführt werden.  
Nach Arbeitsende sind die vorgesehenen Kontrollen durchzuführen.

Berlin, 01.10.2008

---

Die Kanzlerin

**Anlage 4: Erlaubnisschein**

**Erlaubnisschein**

**Ausführungsdatum:**

Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Aufheiz- und Trennschleifarbeiten	
1	Arbeitsort/-stelle, ..... .....
2	Arbeitsauftrag ..... .....
3	Art der Arbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input checked="" type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Auftauen
4	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten durch den Ausführenden. <input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von ..... m und – soweit erforderlich – auch in angrenzenden Räumen <input checked="" type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, Holzwände und -fußböden, Kunststoffteile usw. <input type="checkbox"/> Abdichten der Öffnungen, Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässe mit nichtbrennbaren Stoffen <input checked="" type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input checked="" type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer Brandwache mit gefüllten Wassereimern, besser noch Feuerlöschern, oder mit angeschlossenem Wasserschlauch
5	Brandwache während der Arbeit                      Name ..... nach Beendigung der Arbeit                      Name ..... Dauer ..... Std.
6	Alarmierung <b>Standort des nächstgelegenen</b> Handfeuermelders ..... Telefons ..... Feuerwehr Ruf-Nr.: .112..
7	Löschgerät, -mittel <input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO <sub>2</sub> <input type="checkbox"/> Schaum <input type="checkbox"/> Pulver <input checked="" type="checkbox"/> gefüllte Wassereimer <input type="checkbox"/> Wandhydrant mit ausgerolltem Schlauch
8	Erlaubnis Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (VBG 1 §§ 43, 44 sowie VBG 15) bzw. der Unfallkasse Berlin, die Sonderbaurichtlinien für Berlin zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.
..... Datum	..... Unterschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten
..... Firma	..... Unterschrift des Ausführenden